Satzung der Stiftung Zukunftsfähigkeit

Neufassung gemäß Beschluss von Vorstand und Kuratorium vom 24. Juni 2026

Präambel

Die Stiftung Zukunftsfähigkeit setzt sich für den Erhalt unserer ökologischen Lebensgrundlagen durch Klimaschutz, Umweltschutz und die Bewahrung der Artenvielfalt, für eine lebendige Demokratie, Frieden und Völkerverständigung, für wirtschaftliche Tragfähigkeit, sozialen Ausgleich und globale Gerechtigkeit ein.

Sie setzt rechtsstaatsbasierte und wissenschaftsbasierte Akzente für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Sie initiiert oder unterstützt gesellschaftliche Netzwerke und ist so ein konstruktiver Teil der Lösungen für eine zukunftsfähige Gesellschaft – in Deutschland, Europa und weltweit. Sie setzt rechtsstaatsbasierte und wissenschaftsbasierte Akzente für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Gegründet wurde die Stiftung Zukunftsfähigkeit Ende 1997 von Klaus Milke. Seitdem sind über 30 Mitstiftende, vor allem aus dem Umfeld der 1991 gegründeten Entwicklungs- und Umweltorganisation Germanwatch, seinem Beispiel gefolgt.

Die Stiftung bietet verantwortlichen Einzelpersonen, Stiftungen und Unternehmen, die diese Vision unterstützen wollen, die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement. Sie wird als Gemeinschaftseinrichtung ausgebaut, in der privat motivierte Investitionen in die Zukunftsfähigkeit von Gesellschaft und ökologischer Mitwelt in Deutschland und weltweit einfließen können sowie gebündelt und kompetent verwaltet werden. Neben Spenden und allgemeinen Zustiftungen zum Kapital der Stiftung Zukunftsfähigkeit sind auch Unterstiftungen oder Themenfonds möglich. So lassen sich neue und innovative Ideen entwickeln und strategisch intelligent umsetzen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Zukunftsfähigkeit".
(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke der Förderung der Volksbildung, des demokratischen Staatswesens, des Klima- und Umweltschutzes, des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit durch die Förderung und Mitgestaltung einer globalen zukunftsfähigen Entwicklung, um die Lebensgrundlagen und -chancen heutiger und zukünftiger Generationen zu verbessern.
(2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, insbesondere durch
- öffentliche Stellungnahmen und Moderation des Diskurses von Entscheidungsträgern,
- Informationskampagnen, Bildungsveranstaltungen in Schulen, Seminaren, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen und Publikationen,
- Entwicklung und Umsetzung von Formaten, um Begegnung und informellen Austausch von Menschen aus Nord und Süd zu ermöglichen und so zur dauerhaften Verankerung der Toleranz gegenüber fremden Völkern und Kulturen beizutragen,
- Aufklärungsprojekte zur sozial gerechten Verbesserung von Umwelt- und Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, der Verständigung über demokratische Grundprinzipien und des Schutzes der Menschenrechte,
- finanzielle und sachliche Unterstützung insbesondere des Germanwatch e.V.
(3) Die Stiftung kann weltweit tätig sein; ihre Auslandstätigkeit dient dabei neben der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.
(4) Die Stiftung kann einen sozialunternehmerischen Ansatz für die nachhaltige Lösung gesellschaftlicher Probleme („Venture Philanthropy“) in ihrer Tätigkeit berücksichtigen. So kann sie etwa über eine Förderung der Infrastruktur gemeinnütziger Organisationen („capacity building“), ein aktives Engagement durch Bereitstellung von Erfahrungen und Netzwerken sowie durch eine Erfolgskontrolle anhand von Zielvorgaben bessere Ergebnisse in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zur Bewältigung globaler gesellschaftlicher Herausforderungen erzielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Vermögen

(1) Das Grundstockvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Ihm wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend anzulegen. Die Stiftung kann freies, sonstiges Vermögen entgegennehmen, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Das Grundstockvermögen ist getrennt vom sonstigen Vermögen auszuweisen.
(3) Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, die neben einer finanziellen auch eine soziale und ökologische Rendite im Sinne des Stiftungszwecks erzielen sollen, stehen im Ermessen des Vorstandes. Das Stiftungsvermögen kann auch im Rahmen von Venture-Capital-Beteiligungen, insbesondere von sozialen Unternehmungen („Social Entrepreneurship“) oder in Immobilien angelegt werden.
(4) Das Stiftungsvermögen kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.
(5) Das Grundstockvermögen kann ausnahmsweise in einzelnen Geschäftsjahren bis zu einem Fünftel verbraucht werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks geboten und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Der Betrag ist dem Grundstockvermögen in den Folgejahren, höchstens aber innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren wieder zuzuführen.
(6) Zur Verwirklichung ihrer Zweckbestimmung kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des oder der jeweils Stiftenden mit Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Sie kann zur Zweckverfolgung Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Mittel und Rücklagen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Grundstockvermögen zuführen, soweit dies erforderlich und steuerlich zulässig ist.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe

(1) Organe der Stiftung sind
a) der Vorstand
b) das Kuratorium
(2) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Einzelne Mitglieder des Vorstands, die satzungsgemäß geschäftsführende Aufgaben wahrnehmen, können auf Beschluss des Kuratoriums eine angemessene Vergütung erhalten.
(3) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
(4) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Durch Beschluss,

dem alle Organmitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für den stellvertretenden Vorsitz, wobei im Innenverhältnis gilt, dass letztere die erstere nur bei Verhinderung vertritt.
(2) Der Stiftungsgründer ist auf Lebenszeit oder bis zum Amtsverzicht Mitglied des Vorstandes und gleichzeitig sein Vorsitzender. Ein Mitglied entsendet das Präsidium von Germanwatch aus seiner Mitte. Weiteres Mitglied soll eine durch Sachverstand für nachhaltige Entwicklung ausgewiesene Person sein. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; dies gilt bis auf den Stiftungsgründer auch für dem Vorstand vorsitzende Personen: diese Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder berufen. Wiederentsendungen und -berufungen sind zulässig.
(3) Wenn der Stiftungsgründer auf sein Amt als Vorsitzender verzichtet, kann er vom Kuratorium zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende erweitert den Vorstand als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten und nimmt an seinen Beschlussfassungen teil. Er kann als Mitglied des Vorstandes jederzeit zurücktreten; in diesem Falle behält er auf Wunsch den Titel des Ehrenvorsitzenden und kann mit beratender Stimme an den Beschlussfassungen des Vorstandes teilnehmen.
(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer im Todesfall
a) durch Abberufung,
b) nach Ablauf der Amtszeit,
c) bei Vollendung des 75. Lebensjahres,
d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
Das Mitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Nachfolge berufen ist.
(5) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und hat dabei den Willen des Stiftungsgründers so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die vorsitzende Person, im Falle seiner Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder.
(2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
a) die gewissenhafte und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens und der Mittel und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien;
b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel;
d) die Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine hauptberufliche Geschäftsführung und Sachverständige heranziehen.

§ 9 Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen, ersatzweise auf einer Videokonferenz gefasst. In Ausnahmefällen können auch Entscheidungen im schriftlichen, telefonischen oder elektronischem Umlaufverfahren, auf einer Telefonkonferenz oder durch Nutzung sonstiger, vergleichbar geeigneter Medien herbeigeführt werden, Insbesondere bei der Einladung zu einer Sitzung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen, auch telefonischen Kommunikation teilnehmen können. Die Abstimmungsformen können auch kombiniert zum Einsatz kommen.
(2) Beschlüsse sind von einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu übermitteln. Vorstandssitzungen sollen alle drei Monate stattfinden, jedoch mindestens einmal in sechs Monaten.
(3) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in Textform unter der Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – acht Tage liegen müssen.
(4) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können mit Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder zugelassen werden.
(5) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend, beteiligt oder vertreten ist.
(7) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
(8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der die Sitzung leitenden Person zu unterzeichnen ist.
(9) Die Regelungen zur Sitzung gelten für andere Formen der Beschlussfassung entsprechend. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern.
(2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
b) durch Abberufung;
c) nach Ablauf der Amtszeit von 3 Jahren nach der Berufung.
(3) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederberufung ist zulässig.
(4) Eine Abberufung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Mittel;
b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
c) die Genehmigung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
d) die Entlastung des Vorstandes;
e) die Berufung von Mitgliedern des Vorstandes;
f) die Berufung von Persönlichkeiten in den Beirat (§ 12).
(2) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführung können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
(3) Das Kuratorium kann sich auf Vorschlag des Vorstandes oder des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.
(4) Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. In Abweichung zu § 9 Abs. 4 kann jedes Mitglied des Kuratoriums bis zu drei Stimmen auf sich vereinen.

§ 12 Beirat

(1) Zur Beratung von Vorstand und Kuratorium und zur Verbreitung der gesellschaftlichen Verankerung der Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes ein Beirat eingerichtet werden.
(2) Der Beirat oder einzelne seiner Mitglieder können zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden. Einzelne Mitglieder des Beirats werden auch außerhalb der Sitzungen zu Rate gezogen.
(3) Das Kuratorium beruft auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder des Beirats. Ein Beiratsmitglied wird auf fünf Jahre berufen; Wiederberufungen sind möglich.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Unterrichtung oder Genehmigung der Stiftungsbehörde; er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Statusänderungen

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung zu und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und wird mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Er wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.
(2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volksbildung, des demokratischen Staatswesens, des Umweltschutzes, des Völkerverständigungsgedankens und / oder der Entwicklungszusammenarbeit, die der Zwecksetzung des § 2 Abs. 1 möglichst nahe kommt.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind unaufgefordert innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Neufassung der Satzung in der Fassung des Beschlusses von Vorstand und Kuratorium vom 24.Juni 2026
genehmigt von der Bezirksregierung Köln am 22.Juni 2026